

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bierstedt,  
Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/1965 —**

**Blindensedsthilfe in den neuen Bundesländern in Gefahr**

Der frühere Blinden- und Sehschwachenverband der DDR war Rechtsträger eines Verbandsgebäudes, Am Schiffbauerdamm 13, in Berlin-Mitte. In diesem Gebäude war auch der Gehörlosen- und Schwerhörigenverband der DDR untergebracht. Es wurde zu DDR-Zeiten aus Mitteln des Staatshaushaltes errichtet und war danach dem Verband übergeben worden.

Das Gebäude wurde entsprechend dem Einigungsvertrag und dem darin festgeschriebenen Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ sowie der nachfolgenden vermögensrechtlichen Gesetzgebung als Eigentum der Bundesregierung in das Grundbuch eingetragen. Heute wird dieses Gebäude vom Bundesminister der Finanzen beansprucht, einschließlich der Mieteinnahmen, die bisher den Blinden und Sehbehinderten zugute kamen.

Damit wurde dem neu gegründeten Verein zur Förderung der ostdeutschen Mitglieder des Deutschen Blindenverbandes e.V. (VFO) seine wichtigste finanzielle Einnahmequelle entzogen. Wir befürchten, daß die Arbeitsfähigkeit und die Existenz aller fünf ostdeutschen Blindenverbände akut gefährdet sind, wenn die Bundesregierung ihren formalen Rechtsanspruch auch hier durchsetzt.

Die Liegenschaft in Berlin-Mitte, Schiffbauerdamm 13, ist nach Maßgabe des Einigungsvertrages Eigentum der Bundesrepublik Deutschland geworden. Dementsprechend ist die Liegenschaft dem Bund nach dem Vermögenszuordnungsgesetz zugeordnet worden. Eine dagegen gerichtete Klage des Vereins zur Förderung der ostdeutschen Mitglieder des Deutschen Blindenverbandes e.V. (VFO) ist abgewiesen worden, wobei das Gericht darauf hingewiesen hat, daß ein Eigentumsübergang auf den Verein unter keinem Gesichtspunkt erkennbar sei.

Die Vermögenszuordnung zugunsten des Bundes hat nichts mit dem in der Anfrage angesprochenen Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ zu tun. Diese Problematik stellt sich bei der Frage, ob nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen eine Rückgabe an einen Alteigentümer in Betracht kommt, nicht aber bei der Zuordnung früheren volkseigenen Vermögens auf die im Einigungsvertrag bestimmten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Die Nutzung der Liegenschaft und etwaige Erlöse aus ihrer Vermietung stehen dem Eigentümer Bund zu, nicht aber den dort ansässigen Vereinen.

Entsprechend der Struktur der Blindenverbände in den alten Bundesländern haben sich in der ehemaligen DDR Landesverbände konstituiert, die Zuschüsse von den jeweiligen Bundesverbänden erhalten.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den faktischen Entzug der Existenzgrundlagen der im Gebäude, Am Schiffbauerdamm 13, beheimateten Behindertenorganisationen durch den Bundesminister der Finanzen?

Der Bundesminister der Finanzen hat den Behindertenverbänden nicht die Existenzgrundlage entzogen. Ausgehend von der Gutgläubigkeit der dort ansässigen Verbände und der zweckentsprechenden Verwendung der erzielten Einnahmen für die Behindertenversorgung hat der Bund von einer Rückforderung der von den Verbänden seit dem 3. Oktober 1990 bis 31. März 1995 erzielten Einnahmen in Höhe von mehreren Millionen DM abgesehen. Zur Zeit werden weitere Gespräche über eine einvernehmliche Regelung geführt.

2. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß durch die Übernahme des Gebäudes, das Wirken dieser Behindertenorganisation beeinträchtigt werden könnte, weil die daraus entstehenden möglichen Konsequenzen die Selbsthilfegruppen zwingen würden, ihre Tätigkeiten einzustellen?
3. Welche konkreten Auswirkungen hat nach Meinung der Bundesregierung der Anspruch des Bundesministers der Finanzen auf die Existenz und Tätigkeit der in diesem Gebäude wirkenden Behindertenorganisationen?

Die Behindertenorganisationen müssen sich auf die geänderte Situation einstellen. Dabei unterstützt sie der Bund, indem er von einer Rückforderung der in der Vergangenheit erzielten Einnahmen abgesehen hat und im übrigen weitere Gespräche führt.

4. Ist die Bundesregierung bereit, falls „höherstehende Interessen“ dem Fortbestand des bisherigen Status quo entgegenstehen, den bisher in dem Gebäude beheimateten Behindertenorganisationen Ersatzräume anzubieten sowie eine institutionelle Förderung als Grundlage für ihre gemeinnützige Arbeit zu gewähren?

Der Bund hat den Behindertenvereinen angeboten, die von ihnen in den Gebäuden genutzten wenigen Räume auch künftig mietweise zu überlassen, so daß es keiner Ersatzräume bedarf. Der Bund fördert bundesweit tätige Behindertenorganisationen, nicht aber Landesverbände. Eine Ausdehnung des Kreises der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger kann nicht in Betracht kommen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die zu befürchtende Ausgrenzung der sozial Schwächsten zu verhindern, wenn ja, mit welchen Mitteln?

Eine soziale Ausgrenzung Behindter ist nicht zu befürchten.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt gerade für Behinderte über ein umfassendes Sozialleistungssystem. Nach § 10 Sozialgesetzbuch I hat jeder, der körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, ein „soziales Recht“ auf die Hilfe, die notwendig ist, um

- die Behinderung zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten bzw. ihre Folgen zu mildern und um
- einen seinen Neigungen und Schwierigkeiten entsprechenden Platz in der Gesellschaft, insbesondere im Arbeitsleben zu sichern.

Die sich daraus ergebende Leitlinie hat inzwischen auch ihren Niederschlag im Grundgesetz gefunden, das in seinem Artikel 3 die Benachteiligung Behindter untersagt.

Die Bundesregierung entwickelt umfangreiche Aktivitäten zur Förderung Behindter.

Auf den Dritten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation (Drucksache 12/7148), der ausführlich die Aktivitäten der Bundesregierung darlegt, wird insoweit hingewiesen.

